

Textliche Festsetzungen:

Die Erschließung des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf von der Frankenstraße ist nicht zulässig.
Der 20,00 m breite Grünstreifen entlang der Frankenstraße ist dauerhaft zu bepflanzen und zu unterhalten.
In dem WR-Gebiet müssen die II-geschossigen Baukörper eine Dachneigung von 45° - 48° erhalten.

Kennzeichnungen:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.
In dem Bereich der Straße „Am Hang“ befindet sich eine Bergbaustörzone.